

# Jugendordnung

des Sportclub 07 Idar-Oberstein e. V. (nachfolgend „Verein“ genannt)

## Präambel:

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 10 der Vereinssatzung zur Regelung der Tätigkeit der Jugendorganisation als eigenständiges sich selbstverwaltendes Organ des Vereins. Sie soll die unabhängige, eigenverantwortliche Jugendarbeit sicherstellen. Die Jugendorganisation verpflichtet sich die Satzung des SC 07 Idar-Oberstein und der Spartenverbände, denen der Verein angehört, zu beachten und Entscheidungen und Beschlüsse von deren Organen anzuerkennen.

Die Jugendorganisation ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und nutzt die besonderen Möglichkeiten des Jugendsports zur Verständigung zwischen Religionen und Gesellschaftsschichten.

## **§ 1 – Mitglieder, Name und Jugendordnung**

1. Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins, sowie alle Angehörigen von Organen der Jugendorganisation und von der Jugendversammlung oder vom Jugendvorstand innerhalb der Jugendorganisation gewählten oder durch Beschluss bestimmten und berufenen Mitglieder des Vereins, sind Mitglieder der Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Jugendorganisation trägt den Namen „Jugendorganisation des SC 07 Idar-Oberstein“.
3. Sie gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§ 2 – Zweck und Aufgaben**

1. Zweck ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung allgemeiner Jugendarbeit, einschließlich fachlicher Leistungen und Jugendbildung, durch die freiwillige und selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Die Jugendorganisation verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Mittel des Jugendetats und der Jugendkasse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Aufgaben der Jugendorganisation sind die
  - Förderung des Sports als Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. § 11, 3 KJHG)
  - Vertretung der Interessen der Jugend gegenüber den Kommunen
  - Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen
  - Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Erhaltung der Gesundheit und der Lebensfreude

- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
  - Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
  - Zusammenarbeit mit allen anderen Jugendorganisationen, mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie von Bildungseinrichtungen
  - Pflege der internationalen Verständigung
  - Integration der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen
4. Die Aufgaben der Jugendarbeit werden durch die Jugendorganisation wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig und eigenverantwortlich. Sie wird durch den Jugendvorstand im Verein vertreten.

### **§ 3 – Organe der Jugendorganisation**

1. Die Organe der Jugendorganisation des Vereins sind:
- a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendvorstand
  - c) der Jugendausschuss

### **§ 4 – Zusammensetzung und Aufgaben der Organe**

#### **1. die Jugendversammlung**

- a) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendorganisation und setzt sich aus allen Mitgliedern nach § 1, Abs. 1 zusammen.
- b) Stimmberechtigt sind die jugendlichen Mitglieder sowie alle weiteren gewählten oder berufenen Mitglieder nach § 1, Abs. 1.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine nicht übertragbare Stimme, mit der Ausnahme, dass Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden.
- c) Die Jugendversammlung ist vom Jugendvorstand mindestens einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, in jedem Fall aber eine Woche vor Ende der Antragsfrist zur Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe in der örtlichen Presse mit Hinweis auf den Aushang der Tagesordnung im Vereinsheim zu erfolgen. Alternativ kann die Einladung auch schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder ergehen.
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist durch den Jugendvorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Jugendvorstand dies beschließt oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendorganisation dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.

- e) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und des Kassenabschlusses des Jugendkassierers sowie für den Fall, dass der vom Verein bereitgestellte Etat über den Vereinskassierer verwaltet wird, auch dessen Bericht und des Berichtes der Kassenprüfer
  - Beratung der Berichte
  - Entlastung des Jugendvorstandes
  - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten und die Schwerpunkte der zukünftigen Jugendarbeit, die Zusammenarbeit mit dem Verein und gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
  - Verabschiedung des Etatvorschlages des Jugendvorstandes für die kommende Saison
  - Wahl des Jugendvorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Bestätigung der Mitglieder des Jugendausschusses nach § 5, Abs. 1, b)-e)
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen bzw. -versammlungen auf Kreis-/Stadt-(Gemeinde-) Ebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
- f) Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem Jugendleiter
- g) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn neben den Mitgliedern des Jugendvorstandes mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung der Beschlussunfähigkeit ist deren vorherige protokollierte Feststellung durch den Versammlungsleiter. Diese Feststellung hat auf Antrag zu erfolgen.

## 2. Der Jugendvorstand

- a) Dem Jugendvorstand gehören an
- I. der/die Jugendleiter/in
  - II. der/die beiden stellvertretende/n Jugendleiter/innen
  - III. der/die Jugendkassierer/in
  - IV. der/die stellvertretende Jugendkassierer/in
  - V. je ein Vertreter der Abteilungs/-spartenjugenden
  - VI. der/die Elternsprecher/in
  - VII. die beiden Jugendsprecher/innen
- b) Der Jugendvorstand beschließt in der konstituierenden Sitzung nach der Jugendversammlung mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Verteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb des Jugendvorstandes.

- c) Der Jugendvorstand bildet einen **geschäftsführenden Vorstand** mit folgenden Mitgliedern:
  - I. der/die Jugendleiter/in
  - II. der/die beiden stellvertretende/n Jugendleiter/innen
  - III. der/die Jugendkassierer/in, im Verhinderungsfall der/die stellv. Jugendkassier/in.
- d) Der geschäftsführende Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendorganisation und erfüllt diese Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Jugendvorstandes, der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung, und der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- e) Der Jugendvorstand ist in diesem Rahmen für alle Jugendangelegenheiten zuständig. Er ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich
- f) Er vertritt die Jugendorganisation im Verein und bereitet hierzu Anträge der Jugendorganisation an den Vereinsvorstand vor.
- g) Er erstellt insbesondere einen Etatvorschlag zur Beschlussfassung im Gesamtvorstand
- h) Er führt die Kasse der Jugendorganisation und entscheidet über die Verwendung der der Jugendorganisation zustehenden Mittel.
- i) Zur Vertretung der Jugendorganisation im Verein haben der/die Jugendleiter/in, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertreter/innen, Sitz und eine Stimme im Gesamtvorstand.
- j) Er koordiniert die Jugendarbeit, die Planungen und Aktivitäten in den Abteilungs-/spartenjugenden.
- k) Er kann Kommissionen bilden sowie in begründeten Fällen mit der Mehrheit seiner Mitglieder Berater und Beisitzer ohne Stimmrecht für zeitlich oder organisatorisch begrenzte Aufgaben berufen, die auf Einladung des Jugendvorstandes auch an den Sitzungen des Jugendvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen können.
- l) Der Jugendvorstand und der geschäftsführende Jugendvorstand tagen nach Bedarf, wobei der Abstand zwischen zwei Sitzungen 6 Wochen nicht übersteigen soll. Eine Sitzung ist innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes/geschäftsführenden Jugendvorstandes dies beantragen. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- m) Bei Beschlüssen des Jugendvorstandes/des geschäftsführenden Jugendvorstandes entscheidet die einfache Mehrheit.

### **3. Der Jugendausschuss**

- a) Der Jugendausschuss besteht aus
  - I. den Mitgliedern des Jugendvorstandes
  - II. den Übungsleitern und den Betreuern der Mannschaften
  - III. den Mitgliedern der Kommissionen
  - IV. dem/den Vertreter/innen jeder Abteilungsjugendsparte

#### b) Aufgaben des Jugendausschusses

- I. Der Jugendausschuss vertritt die Mannschaftsinteressen gegenüber dem Jugendvorstand und setzt die Beschlüsse der Jugendversammlung, des Jugendvorstandes und des Vereinsvorstandes in den Mannschaften um. Er unterstützt und berät den Jugendvorstand bei diesbezüglicher Beschlussfassung
- II. Er berät mit dem Jugendvorstand den Etatvorschlag zur Vorlage in der Jugendversammlung
- III. Er plant und berät Aktivitäten der Vereinsjugend
- IV. Er berät über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Jugendorganisation an den Verein.
- V. Der Jugendausschuss engagiert sich in der Gewinnung weiterer Mitarbeiter für die Jugendarbeit

#### c) Sitzungen

- I. Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf auf Einladung und unter Leitung des Jugendleiters/der Jugendleiterin.
- II. Der Abstand zwischen zwei Sitzungen soll zwei Monate nicht übersteigen. Zu einer Sitzung innerhalb von zwei Wochen ist durch den/die Jugendleiter/in unverzüglich einzuladen, wenn mindestens 10 Mitglieder des Jugendausschusses dies schriftlich bei dem Jugendleiter /der Jugendleiterin beantragen.
- III. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses weitere Personen zur Beratung eingeladen werden.
- IV. Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Mitgliedern gegen Interessen des Vereins beschließen, beim Vorstand den Antrag zu stellen, Maßnahmen nach der Vereinssatzung zu ergreifen

### § 6 – Wahlverfahren und Amtszeiten

- a) Der/die Jugendleiter/in und die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung in offener Abstimmung gewählt, es sei denn, dass die Versammlung auf Antrag entscheidet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen.  
Der/die Jugendleiter/in, die Stellvertreter/innen, der/die Jugendkassierer/in und der/die stellvertretende Jugendkassierer/in müssen volljährig sein. Bei den Jugendsprechern/-sprecherinnen genügt zur Wählbarkeit das vollendete 12. Lebensjahr.
- b) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte im 1. Wahlgang keine/er der Kandidaten/innen mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- c) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl und endet mit dem Tage der Neuwahl ggf. auch vor dem Ablauf von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- d) Gleiches gilt für die Amtszeit anderer gewählter Personen oder den Vertreter/innen der Abteilungs-/spartenjugenden. Hier beginnt die Amtszeit jedoch schon mit den, der Jugendversammlung vorgeschalteten, Wahlen durch deren Gremien und endet ebenfalls am Tage der Neuwahl durch diese.

- e) Abteilungen/Sparten, die sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder haben, sollen auf entsprechende geschlechterspezifische Besetzung der Ämter achten.

## **§ 7 – Jugendkasse und Jugendetat**

### a) Die Jugendkasse

- I. Die Jugendkasse wird vom Jugendkassierer/der JugendkassiererIn verwaltet. Hierzu wird vom Verein ein Vereinskonto mit dem Zusatz „Jugendorganisation“ eingerichtet. Für dieses Konto erhalten der/die Jugendkassierer/in und dessen/deren Stellvertreter/in Vollmacht. In der Jugendkasse werden alle Gelder bewirtschaftet, die nicht zu dem vom Verein für die Jugendorganisation bereitgestellten Jugendetat gehören. Dies sind insbesondere Spenden und Zuschüsse zu Gunsten der Jugendorganisation, sowie alle anderen dem Verein zufließenden Gelder, die von Dritten mit dem Zweck der Förderung der Jugendarbeit geleistet werden. Über die Verwendung der Gelder der Jugendkasse bestimmt der Jugendvorstand.
- II. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende bezüglich der für die Jugendorganisation bestimmten Gelder mit der Kasse des Vereins abzustimmen.
- III. Die Jugendorganisation wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

### b) Der Jugendetat

- I. Der Jugendetat beinhaltet die vom Verein für die Jugendarbeit bereitgestellten Gelder, ausschließlich der Gelder nach a) röm. 1, Satz 5.
- II. Der Jugendetat wird vom Hauptkassierer des Vereins verwaltet. Verfügungen werden auf schriftliche Weisung des Jugendvorstandes getätigt. Es sind hierbei je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Jugendvorstandes gemeinsam weisungsbefugt.

## **§ 8 - Änderung der Jugendordnung, Übergangsregelung/Weitergeltung**

- a) Änderungen dieser Jugendordnung werden von der Jugendversammlung mit Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.  
Anträge und Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung sollen im Vorfeld der Jugendversammlung durch den Jugendvorstand in einer gemeinsamen Vorstandssitzung mit dem Gesamtvorstand erörtert werden.
- b) Die geänderte Jugendordnung ist durch die Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen. Soweit hierdurch eine Änderung der Vereinssatzung erforderlich wird, ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die geänderte Jugendordnung hinzuweisen. Werden die satzungsrelevanten Änderungen der Jugendordnung durch die Mitgliederversammlung des Vereins mit der nach der Vereinssatzung erforderlichen Mehrheit bestätigt, ist die Vereinssatzung dahingehend zu ändern.
- c) Die Änderungen der Jugendordnung sind bis zu einer mit der erforderlichen Stimmenmehrheit erfolgten Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins unwirksam. Dies gilt auch für den Fall von erforderlichen Änderungen der Vereinssatzung. Es gelten,

sofern vorhanden, die diesbezüglichen Regelungen der vorhergehenden Jugendordnung solange weiter.

#### **§ 9 - Auflösung der Jugendorganisation**

Für den Fall der Auflösung der Jugendorganisation ist durch den Gesamtvorstand sicherzustellen, dass das verbleibende Vermögen der Jugendorganisation weiterhin Zwecken der Jugendförderung zur Verfügung gestellt wird.

#### **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde am ..... von der Jugendvollversammlung der Jugendorganisation des SC 07 Idar-Oberstein beschlossen und tritt am ..... mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung des SC 07 Idar-Oberstein in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Jugendordnung tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.

Einschränkend gilt diese solange und soweit fort, wie es nach § 8 letzter Absatz erforderlich ist.